

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Ritterstraße - Z 86/1.5" gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz- und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, Seite 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtgebietes von Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßenbild) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Ritterstraße - Z 86/1.5".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Wohnhäuser Ritterstraße 2, 4, 6, 8/10, 12, 14, Welschplatz 3 und Neumannstraße 24 auf den Flurstücken 57, 58, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 74 in Flur 21 der Gemarkung Mainz.

Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung

- der 1922 - 1925 für verschiedene Bauherren errichteten Wohnhäuser mit ihrer kennzeichnenden 2-geschossigen Bauweise, die sich auszeichnen durch ihre charakteristische Fassadengliederungselemente aus Kunststein sowie durch die großflächigen Walmdächer bzw. Krüppelwalmdächer und zum Teil durch die erhaltenen Sprossenfenster mit Klappläden sowie durch die Vorgärten mit ihren aus Steinsockeln und Steinpfeilern gefertigten Einfriedungen.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal der Grüngürtel-Bebauung von Mainz im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG und als Zeugnis der Baukunst der 1920er Jahre wegen der sorgfältigen Bearbeitung der Baumaterialien und der hohen gestalterischen Qualität auch ein Zeugnis des künstlerischen Wirkens sowie des geistigen und handwerklichen Schaffens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

Darüber hinaus ist die Denkmalzone wegen des Bezugs zu der Stadterweiterung nach dem 1. Weltkrieg ein Zeugnis der Mainzer Stadtgeschichte und der städtebaulichen sowie sozialen Entwicklung von Mainz in den 1920er Jahren. An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht überwiegend aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geografische und architekturgeschichtliche Forschung über den Wohnhausbau der 1920er Jahre,
- aus städtebaulichen Gründen, weil die Wohnbauten mit ihren Freiflächen trotz stilistischer Differenzierung der Gebäude auch heute noch ein charakteristisches Gestaltungsmuster erkennen lassen und das Platz- und Straßenbild in ihrem Bereich wesentlich prägen,
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil sich die Denkmalzone auszeichnet durch gestalterisch qualitätvolle Gebäude in einer stadt-räumlich harmonischen Zuordnung, die in Verbindung mit den Straßen- und Platzflächen sowie den Vorgärten eine gestalterische Einheit bilden und einen wesentlichen Teil des hohen Wohnwertes ausmachen.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Gestaltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5 *)

Inkrafttreten

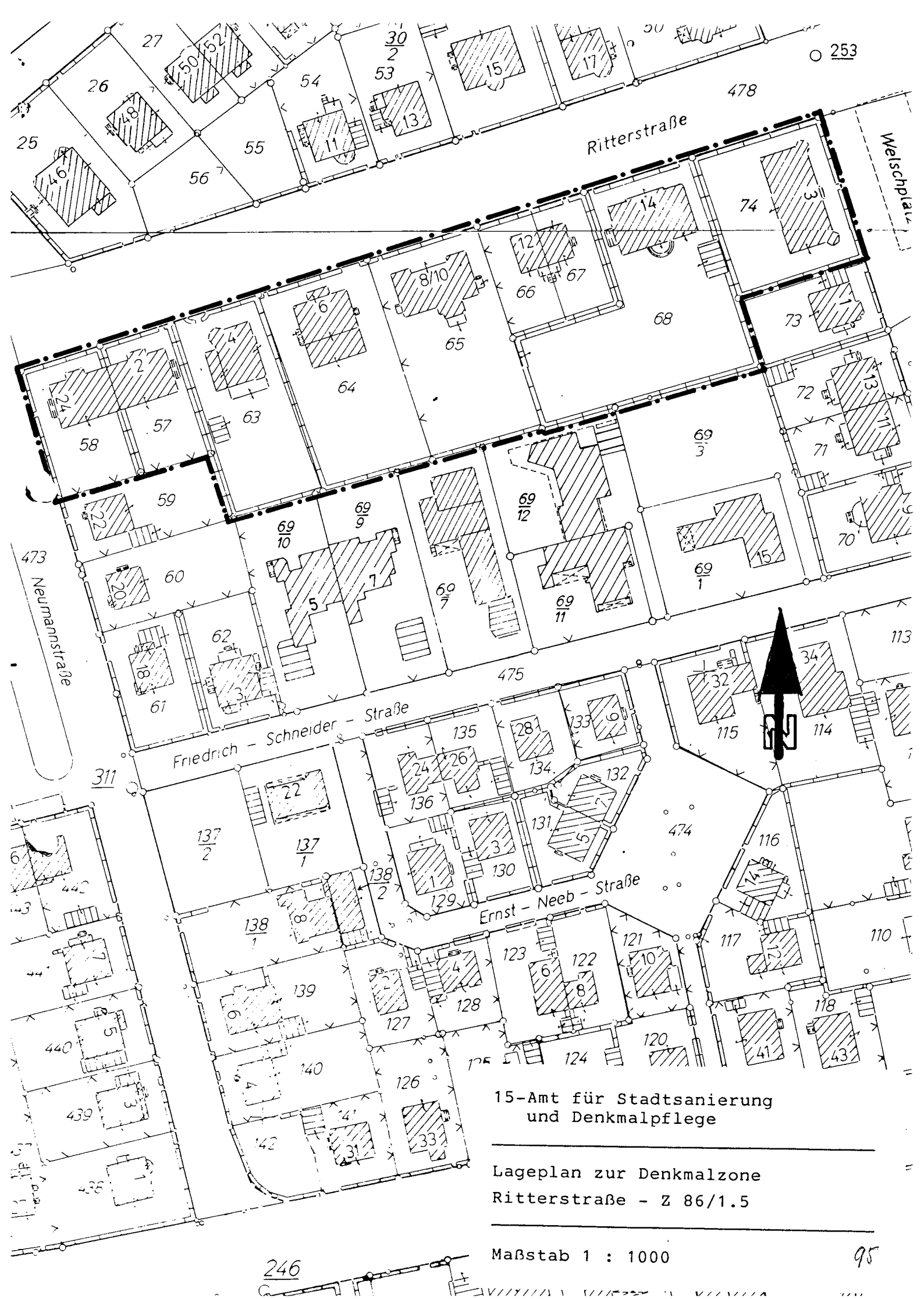
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 09.11.1989
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 15.12.1989.



15-Amt für Stadtsanierung
und Denkmalpflege

Lageplan zur Denkmalzone
Ritterstraße - Z 86/1.5

Maßstab 1 : 1000

95

246